Lufttüchtigkeitsanweisung

Nach § 14 der Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (NfL II-26/70) wird nachstehende Lufttüchtigkeiteanweisung erlassen. Ein durch die Lufttüchtigkeitsanweisung betroffenes Luftfahrtgerät darf nach dem in der Lufttüchtigkeitsanweisung angegebenen Termin außer für Zwecke der Nachprüfung nur in Betrieb genommen werden, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind.

75-170/2 MBB

Datum der Ausgabe

17. September 1975

Betroffenes Hubschraubermuster:

BO 105 (Geräte-Nr. 3025).
Alle Hubschrauber, deren Vierfachnüsse und Haltebolzen im Rotorkopf eine Laufzeit von 1400 h erreicht oder überschritten haben.

Betrifft:

Vierfachnüsse und Haltebolzen am Hauptrotorkopf.

Anlaß:

Rißbildung

Maßnahmen:

- 1. Ausbau der Vierfachnüsse (P/N 105-14101.19 und 105-14101.20) und der Haltebolzen (P/N 105-14101.22 und 105-14101.23) und Prüfung auf Risse mittels Magnaflux-Verfahrens gemäß Service Bulletin. Ribfreie Teile können wieder eingebeut werden.
- 2. Austausch gerissener Teile.

Technische Mitteilung des Herstellers:

MBB Service Bulletin Nr. 10-18 v. 18.7.1975 einschl. künftiger LBA- anerkannter Änderungen und Ergänzungen. Die technische Mitteilung wird hiermit zum Bestandteil dieser Lufttüchtigkeitsanweisung. BASH SAIN AND WICE

Fristen:

- 1. Innerhalb der nächsten 100 Flugstunden nach Bekanntgabe dieser LTA und danach alle 300 Flugstunden bis zum Erreichen der meximalen Laufzeit von 2400 Flugstunden.
- 2. Vor dem nächsten Flug.

Durchführung und Bescheinigung:

Die Maßnahmen sind von einem anerkannten luftfahrttechnischen Betrieb mit entsprechender Berechtigung durchzuführen und im Bordbuch zu bescheinigen.

Bemerkung:

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung ersetzt die LTA-Nr. 75-170 vom 5.August 1975